

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Freitag, 26. Februar 1904.

4. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 57.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten S. 57. Betr. von den Staatsbehörden zu verwendendes Papier S. 58.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. Handelskammern: Betr. Handelskammer zu Limburg (Lahn) S. 64. — 2. Schiffsahrts-Angelegenheiten: Betr. Schiffszertifikate in Belgien S. 64. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 64.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. innere Einrichtung der Kehrbezirke S. 65. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G. S. 68. Betr. Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankentassen S. 69.
- V. **Gewerbliche Unterrichts-Angelegenheiten:** Fachschulen: Betr. Ferien an Maschinenbauerschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie S. 70.
- VI. **Bücherschau:** S. 70.

Personalien.

Der Regierungsrat von Hafe und der Regierungsassessor von Krogh in Königsberg sind zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Königsberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Königsberg ernannt worden.

Es sind ernannt worden:
zu Oberlehrern
die Baugewerkschullehrer Fischer in Görlitz, Kochenrath in Münster i. W., Paur in Posen, Weber in Barmen und Richter in Buxtehude;
zu Baugewerkschullehrern
die probeweise beschäftigten Baugewerkschullehrer Vedder in Idstein und Bohnsack in Eckernförde.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Februar 1904.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 30. Dezember v. Js. (Min.-Bl. 1904 S. 5) mache ich noch darauf aufmerksam, daß die von dem Königlichen Staatsministerium unterm 11. November 1903 erlassenen anderweitigen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten gegen die früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen besonders in Beziehung auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der maßgebenden Entfernungen (Abschnitt D Nr. 3 letzter Absatz) und den Übergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer anderen Eisenbahnstation oder einem anderen Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird (Abschnitt G Nr. 6), enthalten.

Des weiteren haben aber auch die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung teils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen, teils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Änderungen erfahren.

Es ist Sorge zu tragen, daß die mit der Bearbeitung der Reisekostenangelegenheiten betrauten Beamten sich eingehend mit den neuen Bestimmungen vertraut machen; zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang zu jenen Vorschriften graphische Beispiele gegeben.

In Vertretung.

Ha 5656.

Lohmann.

An die dem Handelsministerium (ausschl. der Bergabteilung) unterstellten Behörden.

Betr. von den Staatsbehörden zu verwendendes Papier.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Februar 1904.

Anl. I u. II.

Die hierunter abgedruckten Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier nebst Dienstanweisung zur Ausführung der Bestimmungen vom 28. Januar 1904 werden den meiner Verwaltung unterstehenden Behörden, Schulen und einzelnen Beamten hierdurch zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

Ha 563. I 1192.

Lohmann.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden, Schulen und einzelnen Beamten.

Anlage I.

Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1.

Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (s. nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

- I. Papiere nur aus Hader (Leinen, Hanf, Baumwolle).
 - II. Papiere aus Hader mit höchstens 25 % Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonie usw.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
 - III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
 - IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung.
- Nischengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse.	Mittlere Reißlänge in Metern.	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglichen Länge (%).	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern.	Vom 1. Januar 1905 ab: 1) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper.	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0 — 2 Doppelfalzungen
2	5000	3,5	sehr groß	190	1 = sehr gering	1 = 3 — 6 "
3	4000	3	groß	80	2 = gering	2 = 7 — 19 "
4	3000	2,5	ziemlich groß	40	3 = mittelmäßig	3 = 20 — 39 "
5	2000	2	mittelmäßig	20	4 = ziemlich groß	4 = 40 — 79 "
6	1000	1,5	sehr gering	3	5 = groß	5 = 80 — 189 "
					6 = sehr groß	6 = 190 — 999 "
					7 = außerordentlich groß	7 = 1000 und mehr Doppelfalzungen.

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100° C. getrockneten Probestreifen zu Grunde gelegt.

C. Verwendungsklassen.

Klasse.	Verwendung.	Stoffklasse.	Festigkeitsklasse.	Bogengröße cm	Gewicht für	
					1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33 × 42	15	—
	Papier zu Kabinettsordres (Quartgröße)	I	1	26,5 × 42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I'	2	33 × 42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33 × 42	13	—
3	Altpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße)	II	3	26,5 × 42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	II	3	26,5 × 21	5,2	—
	Schreibmaschinen- = Durchschlagpapier	II	3	33 × 42	7	—

1) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandsstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlaggebend sein.

Klasse.	Verwendung.	Stoff- klasse.	Festigkeits- klasse.	Bogengröße. cm	Gewicht für	
					1000 Bogen. kg	1 Qua- dratmeter. g
3 b	Konzeptpapier	II	4	33 × 42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von ge- ringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4 a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung $2,75\%$, Widerstand gegen Zer- fritteln ziemlich groß	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße)	III		26,5 × 42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	III		26,5 × 21	4,8	—
4 b	Konzeptpapier	III	4	33 × 42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5 a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5 b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5 a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Um- schläge für Versendungen	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5 a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5 b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	} nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
7 a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten	I	} Reißlänge 2500 m, Dehnung $3,5\%$	36 × 47	81,2	480
7 b	für andere Akten	III		} Reißlänge 2500 m, Dehnung $2,5\%$	36 × 47	42,3
8	Druckpapier:					
8 a	für wichtige, länger als zehn Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8 b	für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8 c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	} nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.
Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in
Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogen-
größen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

	Gewichte für	
	1000 Bogen. kg	1 Quadratmeter. g
Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	} 100
= 3 = 36 × 45 "	16,2	
= 4 = 38 × 48 "	18,2	
= 5 = 40 × 50 "	20,0	
Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	} 110
= 7 = 44 × 56 "	27,1	
= 8 = 46 × 59 "	29,9	
= 9 = 48 × 64 "	33,8	
Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	} nach Bedarf.
= 11 = 54 × 68 "	—	
= 12 = 57 × 78 "	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25 % vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10 % nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen. Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

- a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5 ‰,
- b) Altendefel und Packpapiere um 4 ‰ des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsbestimmung mitgerechnet.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragener ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4.

Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5.

Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme“ nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papierforte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 *M.* Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, anderenfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6.

Die an das Materialprüfungsamt einzuschickenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur soweit gekniffen werden, daß die ungekniffenen Flächen mindestens $26,5 \times 21$ cm groß bleiben.

§ 7.

Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8.

Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarren.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtbarer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9.

Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuhängen und zu dem Zwecke von dem königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10.

Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz.
Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Freiherr von Hammerstein.
Möller. Budde. von Einem.

Dienstanzweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1.

Zu § 1 Tabelle C. Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2.

Zu § 3 Abs. 1. Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenen Wasserzeichen verwendet wird.

3.

Zu § 5 Abs. 1. a) Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte etc.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbstständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 M. nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b) Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 M. erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4.

Zu § 5 Abs. 2. a) Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 M. festgesetzt.

b) Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5.

Zu § 8 Abs. 1. a) Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b) Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftsmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen

auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

Zu § 8 Abs. 5 und 6. Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz.
 Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein.
 Möller. Budde. von Einem.

St. M. 111.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelskammern.

Betr. Handelskammer zu Limburg (Lahn).

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Limburg (Lahn) ist durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Februar 1904 (Ma 623) auf 21 erhöht worden.

2. Schifffahrts-Angelegenheiten.

Betr. Schiffszertifikate in Belgien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. Februar 1904.

In Belgien ist nach einer Mitteilung des Kaiserlich deutschen General-Konsulats zu Antwerpen unterm 20. September 1903 ein neues Gesetz, betreffend die Schiffszertifikate, nebst Ausführungsbestimmungen erlassen worden, auf das Sie beteiligte Kreise Ihres Verwaltungsbezirks aufmerksam machen wollen.

In Vertretung.

Lohmann.

IIb 1122.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer Ulrich Draht aus Westrahauderfehn ist durch den Spruch des Seeamts zu Emden vom 1. Dezember v. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

IIb 1084.